

**Satzung der Stadt Müllheim über die Erhebung von Kostenersatz
bei Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim
(Feuerwehrkostenersatzsatzung, FKES)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581, ber. Seite 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 100) in Verbindung mit den §§ 26 und 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 02.03.2010 (GBl. S. 333, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. S. 1184)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 24.01.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung (inkl. Anlagen 1 und 2) regelt die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze des Kostenersatzes

Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes (FwG) sind Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim nach § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Der Träger der Gemeindefeuerwehr verlangt Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines

automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 3 Kostenersatzpflicht

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim nach § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes werden gemäß § 34 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes Kostenersätze nach dem Kostenersatzverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Entstehen Kosten, die nicht im Kostenersatzverzeichnis enthalten sind, so können auch diese erhoben werden.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1-3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5 Überlandhilfe und sonstige Amtshilfe

- (1) Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe und sonstiger Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften und das Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg.
- (2) Leistungen im Rahmen von Überlandhilfe werden nach dieser Kostenersatzsatzung berechnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Leistungsdauer und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrangehörigen sowie nach Leistungsdauer, Art und Anzahl der bereitgestellten bzw. eingesetzten Feuerwehrfahrzeuge ermittelt. Die folgenden Absätze und das jeweils gültige

Kostenersatzverzeichnis der Verrechnungssätze (siehe Anlagen 1 und 2) beschreiben die Ermittlung.

- (2) Die Leistungsdauer beginnt:
 - a) beim Personaleinsatz mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 - b) Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet mit der Rückkehr dorthin. Zeiten einer zusätzlichen Reinigung, Prüfung und Reparatur bzw. Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Fahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden, sind hinzuzurechnen. Bei der Berechnung nach Zeiten wird jede angefangene halbe Stunde berechnet.
 - c) Geräte sind im jeweiligen Fahrzeugsatz enthalten.
- (3) Bei Stundensätzen wird die Leistungsdauer für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber hinaus als volle Stunde berechnet.
- (4) Der Kostenersatz setzt sich zusammen aus
 - a) den Personalkosten für die alarmierten und die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Fahrzeugkosten
 - c) den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel).
 - d) den Kosten für Verbrauchsmittel und Materialien
 - e) Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung, bei Unbrauchbarkeit und Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (5) Für Einsätze bei Fehlalarmen, insbesondere durch Brandmeldeanlagen, und solchen, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen veranlasst werden (siehe §2), wird Kostenersatz nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 8

Auskunftspflicht

Der Kostenschuldner hat der Stadtverwaltung Müllheim über alle Tatsachen, die für die Kostenersatzpflicht oder die Höhe des Kostenersatzes von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft oder gibt er diese nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt und der Kostenersatz danach berechnet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung (inkl. Anlagen 1 und 2) tritt mit ihrer Bereitstellung auf der Homepage der Stadt Müllheim in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim“ vom 22. Februar 2007 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 24.01.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin
Günter Danksin, Beigeordneter

Verfahrensvermerke:

<i>Satzung (S) Änderung (Ä)</i>	<i>Öffentliche Bekannt- machung auf der Homepage der Stadt Müllheim</i>	<i>Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald</i>	<i>Vorstehende Fassung</i>
<i>vom</i>	<i>vom</i>	<i>am</i>	<i>gilt ab</i>
<i>(S) 24.01.2018</i>	<i>07.02.2018</i>	<i>07.02.2018</i>	<i>07.02.2018</i>

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Feuerwehrkostensatzsatzung (FKES)

Kostensatzverzeichnis

1. Personalkosten

(jeweils pro Person, je Stunde, die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

1.1	Feuerwehrangehörige	20,59 €
1.2	Feuersicherheitswachdienst	17,38 €
1.3	Inanspruchnahme von hauptamtlichen Kräften für Tätigkeiten wie Brandschutzscharen und ähnliche Dienste	
1.31	Hauptamtliche Person – mittlerer Dienst	57,00 €
1.32	Hauptamtliche Person – gehobener Dienst	72,00 €

2. Fahrzeuge

(1) Für die nachfolgend genannten Feuerwehrfahrzeuge gelten für die Erhebung des Kostensatzes nach § 34 Absätze 4, 7 und 8 FwG folgende Stundensätze:
(die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde)

	Kostensatz je Stunde
2.1 Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.2 Einsatzleitwagen ELW 2	162,00 €
2.3 Einsatzleitwagen ELW 2 in Form eines Abrollbehälters	121,00 €
2.4 Mannschaftstransportwagen bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
2.5 Kommandowagen	16,00 €
2.6 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,00 €
2.7 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	63,00 €
2.8 Mittleres Löschfahrzeug MLF	83,00 €
2.9 Löschgruppenfahrzeug LF 10, LF 8, LF 8/6	120,00 €
2.10 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	135,00 €
2.11 Löschgruppenfahrzeug LF 20, LF 16, LF 16/12	170,00 €
2.12 Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.13 Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	133,00 €
2.14 Tanklöschfahrzeug TLF 2000	95,00 €
2.15 Tanklöschfahrzeug TLF 3000, TLF 16/24, TLF 16/25	120,00 €
2.16 Tanklöschfahrzeug TLF 4000	154,00 €
2.17 Vorrüst- oder Vorrüstgerätewagen VRW/VGW	51,00 €
2.18 Rüstwagen RW	187,00 €
2.19 Gerätewagen Gefahrgut GW-G	146,00 €
2.20 Drehleiter DLK (K) 18/12	223,00 €
2.21 Drehleiter DLK (K) 23/12	264,00 €
2.22 Gerätewagen Transport	
a) bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse	20,00 €
b) mit einer zulässiger Gesamtmasse von über 3.500 kg bis 9.000 kg	25,00 €
c) mit mehr als 9.000 kg zulässiger Gesamtmasse	54,00 €
2.23 Gerätewagen Logistik L1	25,00 €
2.24 Gerätewagen Logistik L2	54,00 €
2.25 Wechselladerfahrzeug WLF	70,00 €

(2) Die Sätze nach Absatz 1 gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

3. Sonstiges

Die Entsorgung von aufgenommenen Stoffen, Verbrauchsmittel und sonstige benötigte Materialien im Sinne des Feuerwehrgesetzes werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen in Rechnung gestellt.

Müllheim, den 24.01.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin
Günter Danksin, Beigeordneter

Anlage 2 zur Kostensatzung für die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Müllheim im Bereich Dienstleistung zentrale Atemschutzwerkstatt, Wartungs- und Pflegearbeiten

4	Personalkosten:			
4.1	Stundensatz hauptamtliches Personal nach KGSt *)			41,00 €
5	Leistungen Atemschutzwerkstatt			
5.1	Atemschutzmasken			
5.1.1	Reinigung, Desinfektion Masken			9,50 €
5.1.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung			9,50 €
5.1.3	4- u. 6-Jahresprüfung * beinhaltet 5.1.2			9,50 €
5.1.4	Reiniger, Desinfektionsmittel und Folienbeutel			1,00 €
5.1.5	Sonstige Reparatur von Atemschutzmasken			nach Zeitaufwand 4.1 *)
5.2	Lungenautomaten (LA)			
5.2.1	Reinigung, Desinfektion LA			9,50 €
5.2.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung			19,00 €
5.2.3	2- bzw. 4-Jahresprüfung LA *			19,00 €
5.2.4	6-Jahresprüfung LA * incl. Reinigung, Desinfektion, Sicht/Dicht- u. Funkt.p.			57,00 €
5.2.5	Sonstige Reparatur von Lungenautomaten			nach Zeitaufwand 4.1 *)
5.3	Pressluftatmer (PA)			
5.3.1	Reinigung, Desinfektion PA			20,50 €
5.3.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung			19,00 €
5.3.3	Reinigung, Desinfektion o. Pneumatik			10,00 €
5.3.4	1-Jahresprüfung PA *			19,00 €
5.3.5	6-Jahresprüfung PA *			57,00 €
5.3.6	Sonstige Reparatur von Pressluftatmern			nach Zeitaufwand 4.1 *)
5.4	Chemikalienschutzanzüge (CSA)			
5.4.1	Reinigung, Desinfektion CSA			87,00 €
5.4.2	Sicht-, Dicht- u. Funktionsprüfung			38,00 €
5.4.3	Reinigung, Desinfektion Übungs-CSA			25,00 €
5.4.4	Sonstige Reparatur von CSA *			nach Zeitaufwand 4.1 *)
5.5	Atemluftflaschen			
5.5.1	Füllen Atemluftflaschen 200 bar, 300 bar			5,50 €
5.5.2	Füllen Druckluftflaschen Hypress 200/300 bar			3,00 €
5.5.3	Vorbereitung Flaschen für TÜV			nach Zeitaufwand 4.1 *)
6	Leistungen Schlauchwerkstatt			
6.1	Prüfen, Reinigen von Schläuchen			19,00 €
6.2	Reparatur von Schläuchen *			nach Zeitaufwand 4.1 *)
7	Leistungen Wäschekammer			
7.1	FW-Einsatzjacke, reinigen, trocknen			14,00 €
7.2	FW-Einsatzhose, reinigen, trocknen			9,50 €
7.3	FW-Einsatzjacke leicht, reinigen, trocknen			9,50 €

7.4	FW-Einsatzhose leicht, reinigen, trocknen		7,50 €
7.5	Feuerschutzhaube, reinigen, trocknen		4,50 €
7.6	Handschuhe, reinigen, trocknen		6,50 €
7.7	Woldecken, reinigen, trocknen		4,50 €
7.8	Flaschenüberzug, reinigen, trocknen		4,50 €
7.9	Standardjacken, reinigen, trocknen		9,50 €
7.10	imprägnieren nach Herstellerangaben		2,50 €
7.11	Leinen u. Leinenbeutel		6,00 €
8	Messgeräte Prüfung		
8.1	nach Gebrauch		
8.1.1	Dräger-Messgeräte		40,11 €
8.2	4-wöchentlicher Anzeigetest		
8.2.1	Dräger-Messgeräte		40,11 €
8.3	Kalibrierung / Justierung		
8.3.1	Dräger-Messgeräte		43,75 €
8.4	Vorführen 1-Jahresprüfung bei Hersteller		nach Zeitaufwand 4.1 *)
9	Sonstige Leistungen		
9.2	Hypress füllen mit Löschmittel		24,00 €
10	Sonstige Reparaturen		
10.1	nach Zeitaufwand		nach Zeitaufwand 4.1 *)
11	Materialbedarf		
11.1	Sandsack gefüllt, pro Stück		3,50 €
11.2	Ölbindemittel (1 Sack + incl. Entsorgung)		32,50 €
12	Ersatzteile		
*	Die in dieser Kostensatzung festgelegten Preise für die Leistungen der Atemschutz- und Schlauchwerkstatt verstehen sich zuzüglich der Selbstkosten für Ersatzteile und Verbrauchsmaterial nach aktuellen Herstellerpreisen und 15 % Verwaltungszuschlag.		

*) jeweils pro Person, je Stunde, die kleinste abzurechnende Zeiteinheit ist eine halbe Stunde

Müllheim, den 24.01.2018

In Vertretung der Bürgermeisterin
Günter Danksin, Beigeordneter